



polis **CONVENTION** **2026**

Technische Richtlinien

TECHNISCHE RICHTLINIEN

für die polis Convention 2026 in Düsseldorf auf dem Areal Böhler

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort

1.1 Hausordnung für das Veranstaltungsgelände

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

2.2 Rettungswege

2.3 Sicherheitseinrichtungen

2.4 Notfallräumung

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Belastbarkeit der Hallenböden

3.2 Verstromung

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

4.2 Standbaufreigaben

4.3 Bauhöhen

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.5 Ausgänge, Fluchtwege, Türen

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen, Drehbühnen, Tribünen

4.7 Standgestaltung

4.8 Freigelände

5. Technische Sicherheitsbestimmungen und sonstige Vorschriften und Erläuterungen, Technische Versorgungen

5.1 Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

5.3 Elektroinstallation

5.4 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.5 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.6 Asbest und andere Gefahrstoffe

5.7 Strahlenschutz

5.8 Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben

5.9 Getränkeschankanlagen

5.10 Lebensmittelüberwachung

6. Entsorgung, Reinigung

6.1 Abfall

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

7. Technische Ausführung von Abhängungen

7.1 Montage Hilfen

8. Kinetische Anlagen

1. Vorwort

Diese technischen Richtlinien sind von der polis Convention GmbH, Wuppertal verfasst worden und gelten für die 2026 stattfindende Fachmesse auf dem Areal Böhler in Düsseldorf. Im weiteren Verlauf dieser Richtlinien wird die polis Convention GmbH und ihre Mitarbeiter oder beauftragten Unternehmen als Veranstalter bezeichnet.

Bei diesen Richtlinien wurde im Besonderen auf die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW) und die Sicherheits- und Brandschutzverordnungen geachtet, weiter sind alle Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung einzuhalten, wir weisen im Besonderen auf die DGUV 17,18,19 hin.

Diese Richtlinien sind zwingend einzuhalten und sind Vertragsbestandteil zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller.

Dieses ist mit der Bauaufsicht der Stadt Meerbusch als örtliche Ordnungsbehörde abgestimmt, die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei der Abnahme ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörde geprüft. Weiter sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes, oder Teilen dieses, kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn die vorgefundenen Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht fachgerecht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich darüber hinaus bei der Standbegehung ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung zu, diese können auch in digitaler Form sein und gelten als Bestandteil der Technischen Richtlinien.

1.1 Hausordnung über das Veranstaltungsgelände

1.1.1 Das Veranstaltungsgelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die AREAL BÖHLER BETRIEBS GmbH, Düsseldorf. Betreiber sind die AREAL BÖHLER BETRIEBS GmbH, Düsseldorf und die Broich Premium Catering GmbH, Düsseldorf. Beide Firmen üben neben dem Veranstalter das Hausrecht aus.

1.1.2 Besucher dürfen die "Alten Schmiedehallen" nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen Ausstellerausweis oder eine Berechtigungskarte.

1.1.3 Das Werksgelände BÖHLER ist ein noch in Betrieb befindliches Industrieareal, auf dem täglich 24 Stunden gearbeitet wird. Ein Betreten der Betriebshallen ist unter keinen Umständen gestattet.

1.1.4 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten.

1.1.5 Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen im Veranstaltungsbereich ist nur mit besonderer Erlaubnis durch den Veranstalter zulässig.

1.1.6 In allen geschlossenen Räumen ist das Rauchen verboten. Dieses kann auf Außenbereiche ausgeweitet werden. Hier ist die Beschilderung zu beachten.

1.1.7 Waffen, Sprengstoffe und sonstige Gefahrenstoffe nach dem Sprengstoffgesetz dürfen nicht aufs Gelände gebracht werden.

1.1.8 Den Anweisungen des Veranstalters, seiner Beauftragten und dem Sicherheitsdienst sind zwingend Folge zu leisten.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind gewisse verkehrslenkende und verkehrslenkende Regeln im Veranstaltungsgelände unbedingt zu beachten. Das Veranstaltungsgelände ist Privatgelände. Im gesamten Veranstaltungsgelände und auf den Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes im Veranstaltungsbereich mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Die auf dem Veranstaltungsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge. Dort wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Den Weisungen des Veranstalters bzw. deren Arbeitnehmern und Beauftragten ist Folge zu leisten. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Gänge dienen im Ernstfall als Rettungswege. Der Veranstalter ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate, dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallengangs und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen vom Veranstalter kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden. Besonders ist es untersagt in den Gängen temporäre Werbebanner aufzustellen.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung vom Veranstalter angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Belastbarkeit der Hallenböden

Exponate, die an Gewicht je Quadratmeter Bodenfläche mehr als 5 kN/m² (500 kg) (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten) aufweisen, bedürfen einer der Tragfähigkeit des Hallenbodens angepassten Unterkonstruktion.

3.2 Verstromung

3.2.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat >200 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Auf dem Messegelände gilt: Wechselspannung 230 Volt (+ 6% /-10%), 50 Hz
Drehspannung 3 x 400 Volt (+ 6% /-10%), 50 Hz
Leistungsfaktor cos = 0,8 gemäß § 4 AVBEit Vv. 21.6.1979, BGBl. I, S. 684.

3.2.2 Störungen

Bei Störungen der Energiezufuhr ist unverzüglich der Veranstalter zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Messe und Ausstellungsstände müssen so montiert werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden. Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderliche Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. In begründeten Fällen ist der Veranstalter berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller

kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen des Veranstalters prüffähig vorzulegen. Im Übrigen siehe Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 7.3.1995, in der Fassung vom 1.3.2000, GV NRW S. 256 in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2009, GV NRW, S. 628 Die DIN 4102/EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten in der geltenden Fassung.

4.2 Standbaufreigabe

In der geltenden Fassung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Eigenbauer sind verpflichtet, Ihre Standbaupläne beim Veranstalter sowie dem polis Planungsteam (Team JKR-EVENTS/aussteller@polisconvention.com) zur Prüfung und Freigabe bis zum **06.03.2026** einzureichen (in zweifacher Form und mit eindeutiger Vermessung im Grundriss und Ansicht als Original eingereicht). Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen und Bauteile (insbesondere textile Standbaukonstruktionen) genehmigungspflichtig. Alle Freigaben gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Alle Messestände, die nicht von den Servicepartnern vom Veranstalter erstellt werden, müssen genehmigt werden. Vermasste Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens bis zum **Freitag, 06.03.2026** beim Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller / Standbauer zurück. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben. Dieser Vorgang kann auch digital per E-Mail erfolgen.

Für die Freigabe von:

- Zweigeschossigen Bauten,
 - Kino- oder Zuschauerräumen,
 - Bauten im Freigelände,
 - Sonderkonstruktionen, Tribünen, Podeste mit einer Höhe $> 20 \text{ cm}$
 - Aufbauten die eine Höhe von 200 cm überschreiten werden
- außerdem **folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung 8 Wochen vor Aufbaubeginn benötigt:**
- a) allg. Standbaubeschreibung
 - b) ein Standsicherheitsnachweis ab einer Bauhöhe von über 2,5m oder für Sonderbauten
 - c) Standbauzeichnungen, mindestens im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
 - d) ggf. Gewichte für Abhängungen
 - e) B1 Zertifikate für Textilien
 - f) Einzeichnung der benötigten Stromposition(en) – Bestellung über das Bestellformular an aussteller@polisconvention.com

Bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach den Buchstaben a), b) und c).

Dem Veranstalter bleibt es frei, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt und/oder den Prüfingenieur weiterzuleiten. Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt.

Der Stand darf erst nach einer Abnahme vor Ort, durch den Veranstalter, in Betrieb genommen werden.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen und Containern als Standbauelemente in den Hallen ist erst nach Freigabe seitens des Veranstalters und Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis zulässig.

Die Nutzung eines Elektro-Fahrzeuges als Ausstellungsstück bedarf einer individuellen Betrachtung und Genehmigung. Hierzu sind zur Prüfung alle vorhandenen Informationen einzureichen (technische Daten des Fahrzeuges, Plan mit Positionierung auf der Standfläche etc). Erst nach Eingang aller Unterlagen kann über einen Einsatz und die Sicherheitsvorkehrungen entschieden werden

4.2.3 Beseitigung nicht freigegebener Standbauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind - den gesetzlichen Vorschriften entsprechend - nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter.

4.3 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbeträger beträgt 4,50 m.

Bei einer Wandhöhe von über 2,50m muss die Rückseite der Wand, weiß bespannt oder verkleidet sein.

Maximal 20% geschlossene Bebauung. Exponate unterliegen diesen Beschränkungen nicht. Standwände mit einer Höhe von über 4,50 m müssen für Ihre Standsicherheit mit einer horizontal wirkenden Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:



qh1 = 0,125 kN/m² bis 4m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

qh2 = 0,063 kN/m² für alle Flächen über 4,5 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol- Hartschaum (Styropor) oder die ähnlichen Materialien dürfen nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, das heißt schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache, gemäß EN 13501 (Klasse c/ s1, d0) werden anerkannt. Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage des Veranstalters durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist anzeigepflichtig. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen Wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) oder komplett vollgetankt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen. Der Treibstofftank muss abgeschlossen und mit einem Stickgas gefüllt sein.

Das Abstellen von Gasbetriebenen Fahrzeugen und Elektroantrieb ist nur erlaubt mit schadlosen Batterien und ohne befüllten Tank.

Elektro und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in der Halle geladen werden.

Fahrzeugteile, wie Türen oder andere bewegliche Teile dürfen nicht über die Standgrenze hinausragen. Während der Laufzeit der Veranstaltung dürfen ausgestellte Fahrzeuge nicht bewegt werden.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz v. 10.9.2002, BGBl I, S. 3519, in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zulässig. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Durchführung vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Freigabe besteht jedoch nicht.

4.4.1.5 Ballons, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von dem Veranstalter genehmigt werden. Das Verteilen Gas befüllter Luftballons ist nicht gestattet. Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Bühler Werken nicht gestattet. Als Veranstalter erteilt die polis Convention GmbH für diese Fluggeräte keine Aufstiegsgenehmigung. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei dem Veranstalter vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig.

4.4.1.7 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Stoffe an, sind diese mehrmals am Tage zu beseitigen.

4.4.1.8 Spritzpistolen, lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel

Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist verboten. Die Anwendung von Sprühverfahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der

Gebäude ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.4.1.9 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei dem Veranstalter beantragt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach deren Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden.

Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben des Veranstalters ist auf eigene Kosten eine Brandwache zu bestellen.

4.4.1.10 Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung wenigstens ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. 6 Kg ABC-Pulverlöscher) mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, BGV A8, hinzuweisen. In Abhängigkeit zu der Standfläche können mehrere Feuerlöscher verlangt werden. Die Bemessung erfolgt gemäß BGR 133 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“, Tabelle 4 für mittlere Brandgefährdung. Diese können auch durch ausreichende Löschmittel in der Halle ersetzt werden.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Schutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. In den Hallen ist eine Überdachung der Stände nur mit mindestens schwer entflammbar Materialen, Öffnungsweite offener Teil in jedem Fall mind. 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm im ungespannten Zustand zugelassen, um den Schutz zu erhalten. Der Anteil an geöffneter Fläche darf nicht kleiner sein als 50% je 1 m². Zusätzlich ist auf den horizontalen und einlagigen Einbau der Deckenstoffe, Deckensegel zu achten. Derartige Gewebe dürfen in einzelnen Feldern bis zu 30 m² ohne zusätzliche Maßnahmen gespannt werden. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden. Sind mehr als 30 % Masseanteil (Standbau, Exponate, Material) PVC auf der Standfläche, ist eine Überdachung an der Stelle nicht zulässig. Der Nachweis über das verwendete Material gemäß DIN 4102, B1, ist durch Prüfzeugnis einer zugelassenen Prüfstelle zu erbringen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c/s1, d0) werden anerkannt.

4.4.3 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Andere Sicherheitsgläser können bei entsprechendem Nachweis auf Antrag genehmigt werden.

4.4.4 Geschlossene Räume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine ausreichende optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und an die Alarmierungsanlage der Halle anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu Gewähr leisten. Gefangene Räume, d.h. Räume, die nur durch eine andere Nutzungseinheit erreicht werden können und keinen unmittelbaren Anschluss an einen Rettungsweg besitzen, dürfen nicht errichtet werden.

4.5 Ausgänge, Fluchtwege, Türen

4.5.1 Ausgänge bei Großständen

Auf dem Ausstellungsstand darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, die nach Möglichkeit entgegengesetzt anzuordnen sind. Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut und bebaut werden. Die Standeinbauten sind so anzuordnen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge Gewähr leistet ist. Die Fluchtwege sind nach den Unfallverhütungsvorschriften, BGV A8, zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen, Zugangssperren

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codier Türen, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Fluchtwegen ist nicht zulässig. Fall- und Schiebetüren können für kleinere Räume mit bis zu 20m² Grundfläche zugelassen werden. Es sollen bevorzugt Anschlagtüren verwendet werden. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Des Weiteren müssen Türen zu geschlossenen Räumen, die nicht ausschließlich als Lagerraum genutzt werden, eine Sichtmöglichkeit aufweisen.

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen, Drehbühnen, Tribünen

4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. DIN 1055 Blatt 3: 2006-3, Tabelle 1 ausgelegt sein. Einstufig begehbare Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.6.2 Treppen, Rolltreppen, Tribünen, Sonderkonstruktionen

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Bei notwendigen Treppen sind die Unterkonstruktionen aus mindestens

schwerentflammenden Baustoffen (B1) herzustellen. Stufen können in Holz ausgeführt werden. Treppen müssen eine Mindestbreite von 1,20 m (lichtes Maß) haben und am unteren Ausgang der Treppe mindestens auf eine quadratische Fläche mit gleicher Breite führen. Treppen dürfen nicht breiter als 2,40 m (lichtes Maß) sein. Bei Flächen bis 100 m² muss eine Treppe mindestens 0,90 m (lichtes Maß) breit sein, bei einer Fläche bis zu 200 m² müssen zwei Treppen mindestens 0,90 m (lichtes Maß) breit und bei Flächen über 200 m² müssen zwei Treppen mindestens 1,20 m (lichtes Maß) breit sein. Die Steigungshöhe der Treppen darf mindestens 16 cm und höchstens 19 cm, die Auftrittsbreite mindestens 26 cm und höchstens 29 cm betragen und muss für alle Stufen gleich sein. Trittstufen müssen immer geschlossen sein. Führen Treppen über darunter begehbare Flächen, müssen sie über diesen Flächen unterseitig geschlossen oder durch eine Abrollkante (5 cm hoch) gesichert sein. Wendel bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen, Aufzüge oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) und Tribünen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Für Geländer sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Geländer müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Handläufe sind griffsicher, beidseitig (nur bei Treppenbreiten, die breiter als 0,90m sind) und endlos, auch über Zwischenpodeste hinaus auszuführen. Bei Treppen bis zu drei Stufen kann auf einen Handlauf verzichtet werden. Rampen dürfen eine Steigung von maximal 6% (3,5 Grad) aufweisen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standrückseiten hat derjenige ab 2,30m Bauhöhe in Weiß, zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, so dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren. Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30 % nicht überschreiten, soweit in den Teilnahmebedingungen keine anderen Bestimmungen enthalten sind. Beim Bau der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle, Abluftlochplatten, Notausstiegsöffnungen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden, (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhen umbaut werden. An Hallenwänden und Hallensäulen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband (z.B. PE bzw. PP) verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliche Mittel müssen sofort vom Hallenboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Der in den Hallen vorhandene Asphalt-Fußboden kann bei hellen Fußbodenbelägen infolge Abriebs zu Verschmutzungen führen. Der Veranstalter kann keinerlei Haftung für verschmutzte Bodenbeläge übernehmen. Die Befestigung von Standbauten im Hallenfußboden ist nicht gestattet. Die Befestigungen von Exponaten und sonstiger Teile durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung möglich. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller. Besonders ist hier auch bei der Nutzung von Flurfahrzeugen, darauf zu achten, dass die Reifen sauber und nicht mit Steinen oder ähnlichen verschmutzt sind. Da sie sonst den Hallenboden beschädigen können.

4.7.5 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponat Beschriftungen, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel, sowie musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die Notfallousrufanlage nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Präsentationsflächen, Bühnen und alle anderen Zonen auf einem Messestand, die dazu dienen, durch Showeinlagen, musikalische Darbietungen, etc. das Publikum aufmerksam zu machen, sind genehmigungspflichtig. Diese Bereiche sind so in den Standbau zu integrieren, dass sie nach innen in den Messestand hinein angeordnet sind. Flächen für das Publikum sind im Inneren auf der Standfläche vorzusehen. Die umliegenden Gänge können dabei nicht als Publikumsflächen genutzt werden. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. Stilllegung anordnen. Zahlungen und Anmeldung bei der GEMA obliegen dem Aussteller.

4.7.6 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragkonstruktion der Hallendecke kann unter Beachtung der Bauhöhen und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragkonstruktion kann jedoch nur durch den Veranstalter oder einen von ihm beauftragten Dienstleister vorgenommen und muss gesondert bestellt werden. Lasten sind ausschließlich mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern gem. Unfallverhütungsvorschriften DGUV 17 am Drahtseil anzubringen. Alle Abhängungen sind entsprechend DGUV 17 auszuführen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte mit bis zu 50 kg ist auch für die Montage, Demontage, durch einfache Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettzügen oder Motoren sind deren Eigengewicht, dynamische Faktoren und die ggfls. auftretenden

ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. Zum Anschlagen dürfen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. Die Nachweise sind vor Montagebeginn dem Veranstalter einzureichen. Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper / festen Boden, weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

4.8 Freigelände

Alle Bauten im Freigelände sind genehmigungspflichtig. Für fliegende Bauten gelten zusätzlich die Regelungen der BauO NRW § 79. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/Wohnmobilen zum Campen oder Schlafen ist auf dem Firmengelände nicht gestattet. Bei Ständen im Freigelände ist von der Halle / Gebäuden ein Abstand von mindestens 5m einzuhalten.

5. Technische Sicherheitsbestimmungen und sonstige Vorschriften und Erläuterungen, Technische Versorgungen

5.1 Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Hier ist auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, vom 10.6.1998, BGBl. I S. 1283 geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3758), und die Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein- Westfalen verpflichtet den Aussteller, bei bestimmten baulichen Einrichtungen oder bei einer bestimmten Nutzungsform eine qualifizierte Person während der Zeiten anwesend zu haben. Hierbei kann es sich um eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik und/oder um einen Meister für Veranstaltungstechnik handeln.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Veranstaltungsgelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch den Veranstalter beseitigt. Alle Beschädigungen und verbleibenden Abfälle sind dem Veranstalter anzuzeigen.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten und Kettensägen ist verboten. Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur mit Späne Absaugung verwendet werden. Der Einsatz von eigenen Staplern und Kränen der Aussteller oder Standbauer ist nicht zulässig. Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz BGG 966 entsprechen. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden können.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und RCD-Schutzschaltern 30 mA, jedoch nur bis 63 A / 34 kW. Die folgenden Spannungsgrenzwerte in normalen Industrienetzen sind bei der Installation von nicht linearen Verbrauchern einzuhalten (Klasse 2 gem. EN 61000-2-4): Klirrfaktor (THD): <8% (Verhältnis der Effektivwerte der Harmonischen Schwingung zur Grundschwingung) und Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,8$. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur vom Veranstalter oder eines von ihm beauftragten externen Unternehmens durchgeführt werden. Der Verbrauch wird eventuell über Zähler ermittelt. Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Lauftag der Veranstaltung ab eine Stunde nach Messeschluss abgeschaltet.

5.3.2 Standinstallation

Elektrohauptanschlüsse der Stände werden nach Bestellungen durch den Veranstalter ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Im Stand dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende und gekennzeichnete Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE Vorschriften zu installieren und zu betreiben. Besonders zu beachten sind VDE 0100-711 (IEC Norm 60364-7-711: 1998). Für Endstromverbraucherkreise wie z.B. Steckdosenabgänge oder Beleuchtungseinspeisungen ist RCD-Schutzschaltung mit (<30 mA Abschaltstrom zwingend vorgeschrieben. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in DIN EN 50160 angegebenen Werte nicht überschreiten. Die elektromagnetische Verträglichkeit und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sind zu beachten. Das gilt auch für Exponate und Standdekorationen. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung mit einzubeziehen (zusätzlichen Potentialausgleich / Ständerdung). Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, HO5VV-F, HO5RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Laufzeit der Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch den Veranstalter veranlasst und durch einen beauftragten Partner durchgeführt.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht sein.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Gebäude nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so auszulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. Die einzusetzenden Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind gemäß DIN VDE 0108-100 aufzubauen.

5.4 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.4.1 Produktsicherheitsgesetz

Aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung dürfen Produkte (§ 2 Ziffer 22) und überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Ziffer 30) nur bereitgestellt werden, wenn sie die in einer VO, § 3 (1), genannten Anforderungen erfüllen oder so beschaffen sind, dass die Sicherheit und Gesundheit oder sonstige in den jeweiligen VO aufgeführten Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden. Bei Messen und Ausstellungen dürfen auch Produkte ausgestellt werden, die diese Anforderungen (§ 3 (1) und (2)) nicht erfüllen, wenn der Aussteller durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Es kann folgender Text als Hinweisschild verwendet werden: Dieses Produkt entspricht in der hier gezeigten Ausführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen in der Europäischen Union und kann im Europäischen Wirtschaftsraum erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist. Ausstellen ist das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt (§ 2 Ziffer 2). Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen (§ 3 (5) Satz 2).

- a) Gemäß § 3 Ziffer 13 Medizinproduktgesetz gelten die oben gemachten Ausführungen auch für Medizinprodukte.
- b) Die Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) vom 12.05.1993, BGBl. 174, in der Fassung vom 08.11.2011, BGBl. 2178, gilt für das Bereitstellen. Nach der Verordnung dürfen Maschinen nur mit dem CE-Zeichen bereitgestellt werden. Ihnen muss die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG beiliegen.
- c) für persönliche Schutzausrüstung die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung auf dem Markt) vom 20.02.1997, BGBl. 316 in der Fassung vom 08.11.2011, BGBl. 2178 über das Bereitstellen zu beachten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf.

5.4.1.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.4.1.2 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen oder Sachen zu befürchten sind.

5.4.2 Druckbehälter

5.4.2.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die erforderliche Abnahmeprüfung gem. Betriebssicherheitsverordnung 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777, in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt ist und die darüber ausgestellte Bescheinigung im Original oder in Kopie sowie gegebenenfalls das Revisionsbuch vorgelegt werden können.

5.4.3 Dämpfe und Gase

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über nicht brennbare Rohrleitungen unmittelbar ins Freie abgeführt werden. Wegen der Einzelheiten sei verwiesen auf das Bundesimmissionsschutzgesetz, in der Fassung vom 29.9.2002, BGBl. I, 2002, S. 3820, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002, BGBl. S. 3777, in der jeweils gültigen Fassung.

5.5 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.5.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

5.5.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne Genehmigung verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.5.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach Genehmigung seitens des Veranstalters aufgestellt werden.

5.5.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" TRF 1996 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ BGV D34 (VBG 21) (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den §3 und §5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen.

5.5.1.4 Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich.

5.5.2 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe

Die Verwendung von offenem Feuer, Brennpasten und anderen Brennstoffen für den Bau und Betrieb in den Gebäuden ist unzulässig. Etwaige Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Veranstalter.

5.6 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) in der Fassung vom 20.6.2002, BGBl. I, S. 2090, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Chemikalie Verbotverordnung i.d.F. vom 13.6.2003, BGBl. I, S. 867 und der Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 BGBl. I, S. 3758 in der jeweils geltenden Fassung.

5.7 Strahlenschutz

5.7.1 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahl" BGV B2 (VBG 93) beim zuständigen Unfallversicherungsträger und bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle für den Ausstellungsort Meerbusch ist bei Bedarf bei dem Veranstalter zu erfragen. Bei Laseranlagen sind die für den Arbeitsschutz geltenden Bestimmungen auch gegenüber den Besuchern anzuwenden, § 37 SBauVO NRW. Für den Betrieb ist darüber hinaus die BGI „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Eine Kopie der Anzeige und der Erlaubnis ist beim Veranstalter vorzulegen. Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen nach Aufstellung auf dem Gelände durch eine gemäß BetrSichV befähigte Person abgenommen werden. Den Vertretern vom Veranstalter ist Gelegenheit zu geben, bei der Abnahmeprüfung anwesend zu sein.

5.7.2 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen (z.B. W-LAN) ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.6.2004, BGBl. I, S. 1190 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 18.9.1998, BGBl. I, S. 2882 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 531 13 Bonn betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31.1.2001, BGBl. I, S. 170. Die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. W-LAN, Funkmikrofone) bedarf - unabhängig von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde der Zustimmung des Veranstalters, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten.

Zur Bereitstellung eines W-Lan muss beim Veranstalter eine Anmeldung mit den Technischen Daten, des Gerätes und des Netzes eingereicht werden. Das Formblatt dazu erhalten Sie auf Nachfrage beim Veranstalter. Nicht genehmigte W-Lan-Systeme werden vor Ort außer Betrieb gesetzt.

5.8 Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben

Für musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (vom 09.09.1965 BGBl. 1965, I, S. 1273) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Südwall 17 -19, 44137 Dortmund, Postfach 10 13 43, 44013 Dortmund, Tel.: (0231) 5 77 01-0, Fax: (0231) 57701-88, erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA in doppelter Höhe der normalen Vergütungssätze nach sich ziehen (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.9 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777 und die Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997, BGBl. I, S. 2008 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die DIN 6650-6 ist zu beachten.

5.10 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel- Hygiene- Verordnung vom 5.8.1997, BGBl. I, S. 2008. Für Rückfragen steht die Lebensmittelüberwachung zur Verfügung.

6. Entsorgung, Reinigung

6.1 Abfall

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu beseitigen. Auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen v. 27.9.1994, BGBl. I, S. 2705, sei hingewiesen sowie auf das Landesabfallgesetz vom 21.06.1988, GV NRW, S. 250 in der jeweils gültigen Fassung. Bitte beachten Sie die Brandschutzbestimmungen des Veranstalters:

Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall eingeengt werden. Abfälle sind sofort durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entfernt.

6.1.1 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus Ihres Standes entsorgen Sie Ihre Materialien, wie z.B. Holz und Kartonagen, in die entsprechend gekennzeichneten Container. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/ Fett- und Feststoffabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl- /Fettabscheidern notwendig. Bei der Einleitung von Feststoffen ist ein Feststoffabscheider ggf. mit Filter und Zwischenbehandlung erforderlich.

6.2.2 Wassergefährdende Stoffe, Umweltschäden

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen. Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne, ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe VawS vom 20. März 2004 ist zu berücksichtigen. Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

7. Technische Ausführung von Abhängungen

Abhängungen sind gemäß den technischen Richtlinien der Areal Böhler Standortverwaltung und polis Convention GmbH auszuführen. Direkte Abhängungen von der Hallendecke dürfen ausschließlich durch den Beauftragten Dienstleister der polis Convention ausgeführt werden.

Die eingerichteten Abhängungen dürfen nur mit den bestellten Lasten belastet werden. Die Montage von ausstellereigenen Materialien, wie Lichtsysteme oder Exponate, ist unter Beachtung der derzeit gültigen und anerkannten Regeln der Technik, sowie der diesbezüglich geltenden Vorschrift wie DIN; VDE und UVV (insbesondere der DGUV 17 und folgende) auszuführen. Das von Ausstellern bzw. von Ausstellern beauftragten Unternehmen eigenverantwortlich eingesetzte Material (Traversenträger etc.) sowie die verwendeten Seile und Anschlagmittel müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen und in einem mängelfreien Zustand sein. Für eine ausreichende Standsicherheit von stehenden Konstruktionen dürfen keine Abhängungen verwendet werden. Für Fragen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung.

polis Convention - Messeteam, Tel. + 49 (0) 202 - 26159302, aussteller@polisconvention.com

7.1 Montage Hilfen



Handkettenzüge nur für Einrichtbetrieb, danach außer Last („tot hängen“).

Es dürfen nur einsträngige Traversen bewegt werden, keine komplexen Systeme.

Chain hoists for installation purposes only, must be without any load after installation.

Only single cross ties may be moved. Do not move complex systems.

Während des Auf- und Abbaus mit Handketten- und Motorzügen dürfen sich keine Personen unterhalb der Last befinden.

During the assembly with hand chain- and electric chain hoists, no persons under the load.



Motorzüge sind nur mit zwei unabhängigen Bremsen über Personen erlaubt.

Gemäß BGV C1 & D8+.

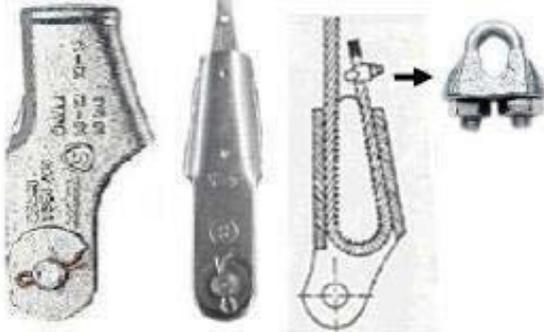
Electric chain hoists are only permitted over persons if two independent brakes are fitted.

Must conform to BGV C1 and BGV D8+ guidelines.



Zulässig für Montage / Permitted for assembly

Seilanschluß (DIN 15315) und Keilendklemme (DIN 43148)
Nur mit Seilklemme (DIN 13411).
Rope socket (DIN 15315) and wedge socket (DIN 43148)
only with rope clamp (DIN 13411).



Drahtseilhalter* Typ 50SV II (mit M12 Ring).
Cable glider* type 50SV with M12 ring.



* Nicht für dynamische Lasten zugelassen
* Not suitable for dynamic loads



Schakel (DIN 82016)
Form B
shackles (DIN 82016)
form B



Schnellverbindungs-
glied (DIN 56926)
Quick links for chain
(DIN 56926)



Seilspanner
(DIN 1480)
Mit Sicherung
gegen heraus-
drehen.
Mind. M6.
Turnbuckle
(DIN 1480)
with safety to
prevent
unscrewing.
Minimum M6.



Kurzgliedrige Ketten
(DIN EN 818-4)
Short chain link
(DIN EN 818-4)



Drahtseil mit Kausche
und Pressklemme.
Keine Eigenpressung.
(DIN 13414)
Wire with cable eye
stiffener and wire rope
clamp. No self-pressed
clamps. (DIN 13414)



Unzulässig für Montage / Not permitted for assembly



silberne Drahtseilhalter / silver cable glider

1.9-4250 enk

8. Kinetische Anlagen

Grundsätzlich ist der Einsatz, beziehungsweise der Betrieb von kinetischen Anlagen auf Messeständen und im Außenbereich der Messe verboten. In Ausnahmefällen kann nach Antrag und Prüfung der Unterlagen eine Genehmigung durch den Veranstalter erfolgen.

Definition kinetische Anlage:

Kinetische Anlagen sind technische Systeme, die Bewegungsenergie (kinetische Energie) nutzen oder erzeugen. Sie basieren auf der Umwandlung von kinetischer Energie in andere Energieformen oder umgekehrt. Dazu gehören u.a.

- Mechanische Anlagen: Maschinen oder Geräte, die durch Bewegungsenergie betrieben werden, wie z.B. Fahrräder, Autos, Förderbänder oder Roboter.

Standssicherheit:

Kinetische Anlagen müssen so konstruiert und installiert sein, dass sie sicher stehen und nicht umkippen, herabfallen oder verschoben werden können. Ein statischer Nachweis ist immer erforderlich, um die Tragfähigkeit der Konstruktion zu belegen.

Absperrungen:

Der Bereich der beweglichen Elemente muss zwingend gegen den Zugang durch Besuchende abgesperrt sein.

Rettungswege:

Ausreichend breite und gut gekennzeichnete Rettungswege sind essenziell. Bereiche mit kinetischen Anlagen dürfen Rettungswege nicht blockieren und müssen jederzeit zugänglich sein.

Brandschutz:

Kinetische Anlagen müssen feuerbeständig sein oder dürfen keine Brandlasten erhöhen. Mögliche Brandgefahren durch die Anlage oder deren Betrieb müssen ausgeschlossen werden.

Gefährdungsanalyse:

Um Gefahren zu identifizieren, Risiken zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen daraus anzuleiten ist eine Gefährdungsanalyse zwingend zu erstellen und den Unterlagen zur Prüfung beizulegen.

Inbetriebnahme:

Vor der öffentlichen Nutzung ist ein Testlauf unter Aufsicht des Hallenmeisters und der technischen Leitung, zwingend vorgeschrieben.

Dokumente zur Einreichung:

1. Technische Beschreibung und Konstruktionszeichnungen der Anlage
2. Beschreibung des Nutzungsablaufs
3. Brandschutzzertifikate
4. Statische Berechnungen
5. Standssicherheitsnachweis
6. Gefährdungsanalyse
7. Versicherungsnachweise
8. ggf. Befähigungsnachweise